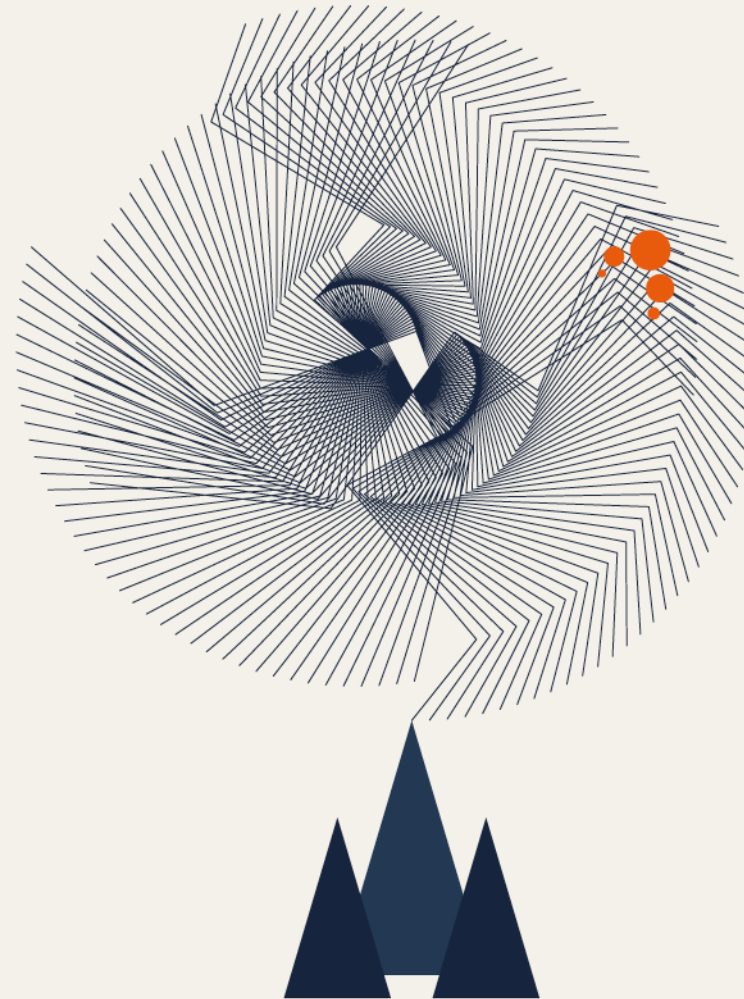


/ Bundes- und landesgesetzlicher Regelungsrahmen zum Denkmalschutz

13. November 2018

Katharina Luther, Noerr LLP



Alicante
Berlin
Bratislava
Brüssel
Budapest
Bukarest
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/M.
Hamburg
London
Moskau
München
New York
Prag
Warschau

noerr.com

Noerr

/ Ablauf

I.	Einleitung
II.	Bundesrecht
III.	Landesrecht
	1. Genehmigungsbedürftigkeit
	2. Genehmigungsfähigkeit
V.	Windenergieerlasse der Länder

/ Einleitung

- § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.6 der 4. BImSchV : Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bedürfen einer **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** (BImSchG-Genehmigung)
- Zuständige Behörde
 - ▷ sachliche Zuständigkeit: jeweils landesrechtliche Festlegung
 - ▷ örtliche Zuständigkeit: Belegenheit des Vorhabens
- Konzentrationswirkung der BImSchG-Genehmigung gem. § 13 BImSchG
 - ▷ BImSchG-Genehmigung schließt andere die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein
 - ▷ Auch die denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Beteiligung der verdrängten Behörden durch bloße Stellungnahmen – keine Bindungswirkung
- Das anwendbare Landesrecht richtet sich nach dem Standort der Anlage (unabhängig von dem Standort des Denkmals)

/ Bundesrecht

- Konzentrationswirkung der BImSchG-Genehmigung umfasst die Prüfung der Vorschriften des Bauplanungsrechts
- WEA sind sog. **privilegierte Vorhaben** im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
 - ▷ Grundsätzlich im Außenbereich zulässig, sofern ihnen nicht öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen
- Unter diese öffentlichen Belange fällt gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB der **Denkmalschutz**
 - ▷ eigenständige Regelung – steht neben den Vorschriften der Landesdenkmalschutzgesetze
 - ▷ garantiert ein Mindestmaß an Denkmalschutz (Auffangfunktion)
- Exkurs: Bindungswirkung der Planungsebene

§ 35 Abs. 3 S. 2 2.HS BauGB: öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen privilegierten Vorhaben nicht entgegen, soweit diese Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen wurden – relevant für sog. Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung

/ Landesrecht

Genehmigungsbedürftigkeit

- Konzentrationswirkung der BImSchG-Genehmigung umfasst die Prüfung der landesrechtlichen Vorschriften zum Denkmalschutz

Genehmigungsbedürftigkeit

- Die Denkmalschutzgesetze der Länder schützen grundsätzlich das Denkmal in seinem Bestand
- Hinsichtlich der Errichtung von WEA ist hauptsächlich der sog. Umgebungsschutz von Relevanz
 - ▷ Schutz des Erscheinungsbildes des Denkmals im Zusammenspiel mit der Umgebung
 - ▷ Ausdehnung ist abhängig von der Art, der Größe, der Funktion und dem Standort des Denkmals im konkreten Einzelfall
- Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage folgt regelmäßig aus der **Beeinträchtigung des Denkmals**
 - ▷ Wann eine solche Beeinträchtigung vorliegt, divergiert in den landesgesetzlichen Vorschriften
 - Anknüpfungspunkte: Erscheinungsbild, Bestand bzw. Substanz oder Eindruck des Denkmals
 - unterschiedliche Anforderungen an die Schwere der Beeinträchtigung

/ Landesrecht

Genehmigungsbedürftigkeit

Bundesländer	Beeinträchtigung erforderlich?	WEA genehmigungsbedürftig...
Baden-Württemberg Sachsen	Nein	...wenn Anlage für das <u>Erscheinungsbild des Denkmals von erheblicher Bedeutung</u> ist
Brandenburg Rheinland-Pfalz	Nein	...bei <u>jeder Veränderung in der Umgebung des Denkmals</u> (nur soweit die Umgebung für Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung des Denkmals von Bedeutung ist)
Bayern Hessen Thüringen	Möglichkeit der Beeinträchtigung ausreichend	...wenn Anlage sich auf <u>Bestand oder Erscheinungsbild</u> des Denkmals <u>auswirken kann</u>
Berlin Sachsen-Anhalt	Ja	...wenn Anlage das Denkmal im <u>Bestand oder im Erscheinungsbild</u> verändert, beeinträchtigt oder zerstört
Bremen Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Saarland	Ja	...wenn Anlage das <u>Erscheinungsbild</u> des Denkmals beeinträchtigt
Hamburg Mecklenburg-Vorpommern Schleswig-Holstein	Ja	...wenn Anlage das <u>Erscheinungsbild oder die Substanz</u> des Denkmals <u>erheblich beeinträchtigt</u>

/ Landesrecht

Genehmigungsbedürftigkeit

Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals:

- Prüfungsmaßstab: Orientierung am jeweiligen Denkmal
 - ▷ besondere künstlerische, historische, wissenschaftliche oder städtebauliche Bedeutung des Denkmals (Denkmalwert)

- Kriterien in der Rechtsprechung:
 - ▷ Wahrnehmung der WEA in der Umgebung des Denkmals (Außen- und Innenperspektive)
 - ▷ Abstand der WEA zum Denkmal
 - ▷ Vorbelastungen durch weitere WEA in der Umgebung

- Regelmäßig Maßstab für die denkmalfachliche Beurteilung: Fachwissen eines sachverständigen Betrachters
- besonders relevant: Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden

/ Landesrecht

Genehmigungsfähigkeit

	Anforderungen	Bundesländer
1	Keine weiteren Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit	Sachsen-Anhalt
2	Genehmigungsfähig, wenn Erscheinungsbild des Denkmals durch die Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt wird...	Berlin
2a	... außerdem Versagung der Genehmigung, wenn gewichtige Gründe für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen	Bayern, Thüringen
3	Öffentliche oder private Belange überwiegen die Belange des Denkmalschutzes	Brandenburg
4	Keine entgegenstehenden Belange des Denkmalschutzes...	Bremen
4a	...oder öffentliche Interessen überwiegen/es bestehen überwiegende Gründe des Gemeinwohls	Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein

/ Landesrecht

Genehmigungsfähigkeit

	Anforderungen	Bundesländer
5	Keine entgegenstehenden Belange des Denkmalschutzes oder Überwiegen von öffentlichen Interessen...	
5a	..oder von privaten Interessen	Rheinland-Pfalz, Saarland
5b	...oder die Ablehnung ist dem Eigentümer wirtschaftlich unzumutbar	Hessen, Niedersachsen
5c	...außerdem Versagung der Genehmigung, wenn gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen	Mecklenburg-Vorpommern

/ Landesrecht

Genehmigungsfähigkeit

- Relevante öffentliche Belange für Windenergienutzung
 - ▷ Gewinnung von regenerativen Energien
 - ▷ Lage des Vorhabens in einer Konzentrationszone (Flächennutzungsplan) oder ggf. in einem Vorranggebiet (Regionalplan)
- Besonderheiten in den Denkmalschutzgesetzen der Länder:
 - ▷ Hamburg § 9 Abs. 2 S. 2 DSchG
 - ▷ Hessen § 9 Abs. 1 S. 3 HDschG
 - ▷ Niedersachsen § 7 Abs. 2 Nr. 2 b) DSchG ND

/ Landesrecht

Hamburg
§ 9 Abs. 2 S. 2 DSchG

„Sie [die Genehmigung] ist zu erteilen, sofern überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen, dabei sind insbesondere Belange des Wohnungsbaus, der energetischen Sanierung, des Einsatzes erneuerbarer Energien und die Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.“

Hessen
§ 9 Abs. 1 S. 3 HDschG

„Die Behörden haben bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen.“

Niedersachsen
§ 7 Abs. 2 Nr. 2 b) DSchG ND

„Ein Eingriff [...] ist zu genehmigen, soweit [...] ein öffentliches Interesse anderer Art, zum Beispiel [...] der Einsatz erneuerbarer Energien [...] das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt [...].“

/ Windenergieerlasse der Länder

Windenergieerlass

- praxisorientierte Leitlinien zur Vereinheitlichung behördlicher Entscheidungen im Hinblick auf die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie die Ausübung von Ermessen
- Bindung der Genehmigungsbehörde aufgrund der Rechtsnatur als Verwaltungsvorschrift (administratives Innenrecht)
- keine unmittelbare Bindungswirkung für die Bauleitplanung wegen kommunaler Planungshoheit
- keine unmittelbare Bindungswirkung für die Gerichte aufgrund der Gewaltenteilung

Nicht alle Windenergieerlasse enthalten Ausführungen zum Denkmalschutz – erwähnenswerte Ausführungen:

➤ Bayern

- ▷ Denkmalschutz und Umweltschutz sind Aufgaben des Gemeinwohls mit Verfassungsrang und sinnvoll in Einklang zu bringen
- ▷ Landesamt für Denkmalpflege im Energie-Atlas Bayern: Definition der Denkmäler, die regelmäßig von WEA freigehalten werden sollen

/ Windenergieerlasse der Länder

➤ **Niedersachsen**

- ▷ Keine Ausweisung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in Gebieten festgesetzter, ausgewiesener oder einstweilig sichergestellter Naturdenkmäler

➤ **Nordrhein-Westfalen**

- ▷ Verweis auf verschiedene Kriterien, die in der Rechtsprechung entwickelt wurden, z.B. hinsichtlich der Innen-Außen-Blickbeziehung (Urteil des VGH München vom 18.07.2013, Az. 22 B 12.1741)

➤ **Rheinland-Pfalz**

- ▷ Beeinträchtigung des Denkmals ist anzunehmen, wenn das geplante Vorhaben so überdimensioniert ist, dass die Wirkung des in der engeren Umgebung befindlichen Baudenkmals verloren gehen würde oder wenn die Wahrnehmung des Denkmals wegen auffälliger Effekte oder einer aufdringlichen Architektursprache gravierend gestört würde

/ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Katharina Luther
Rechtsanwältin
Senior Associate

+49 69 971477446
katharina.luther@noerr.com

Kompetenzen

- Energierecht
- Öffentliches Baurecht
- Umweltrecht
- Planungsrecht

Werdegang

- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Konstanz
- Seit 2014 bei Noerr

Ausgewählte Publikationen

- Länderübergreifender Denkmalschutz bei Bauvorhaben, in NJW Spezial 2018, S. 364 f.
- Privilegierung der Windenergie auf dem Prüfstand, in NJW-Spezial 2016, S. 364 f.
- Die Bayerische Abstandsflächenregelung für privilegierte Windenergieanlagen und ihre Konsequenzen nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, in NuR 2016, S. 809 ff.
- Baurechtliche Anforderungen an Siedlungen für autofreies Wohnen, in NJW-Spezial 2015, S. 556 f.